**8.7.**

# Verordnung der Stadt Neustadt a.d.Aisch über das Taubenfütterungsverbot

**(Taubenfütterungsverbotsverordnung)**

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 ÄndG vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

## § 1
## Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Neustadt a.d.Aisch verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind von der Stadt Neustadt a.d.Aisch veranlasste Maßnahmen.

## § 2
## Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 16 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

## § 3
## Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.